

## ANGEMESSENE GESAMTBAUKOSTEN UND ERSCHWERNISSE

für den nachträglichen Dachgeschoßausbau bzw.  
Zubau nach dem I. Hauptstück WWFSG 1989 i.d.F. LGBl. Nr. 23/2011  
**Neubau VO 2007 LGBl. Nr. 27/2007 i.d.F. LGBl. Nr. 30/2016**  
in Zusammenhang mit Sanierungen nach dem  
II. Hauptstück WWFSG 1989

Stand: 12. Mai 2021

### Zusammensetzung der angemessenen Gesamtbaukosten

- 1) Basisbaukosten gemäß § 1 Abs. 1 Neubau VO 2007:  
€ 1.350,-- je m<sup>2</sup> Nutzfläche gemäß § 2 Z 9 WWFSG 1989
- 2) Mehrkosten für Baustellen bis 10.000 m<sup>2</sup> gemäß § 1 Abs. 2 NeubauVO 2007:  
Zuschlag in Höhe von maximal € 300,-- je m<sup>2</sup> Nutzfläche gemäß § 2 Z 9 WWFSG 1989

Bis 1.000 m <sup>2</sup> .....	€ 300,--
Zwischenwert 5.000 m <sup>2</sup> .....	€ 120,--
Obergrenze 10.000 m <sup>2</sup> .....	€ 20,--

Die Nutzflächen beziehen sich nur auf die neugeschaffenen Flächen. Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

- 3) Mehrkosten für Bauvorhaben mit besondere Anforderungen gemäß § 1 Abs. 3 Neubau VO 2007. Zuschlag in Höhe von maximal € 450,-- je m<sup>2</sup> Nutzfläche gemäß § 2 Z 9 WWFSG 1989 wie folgt:

- Nicht detailliert nachzuweisende Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse bei nachträglichen Dachgeschoßausbauten sowie Zubau zu Bestandsobjekten:
  - € 200,-- je m<sup>2</sup> Nutzfläche.
- Weitere Mehrkosten durch besondere Maßnahmen:

Die geltend gemachten Mehrkosten werden nur anerkannt, wenn sie quantitativ nachgewiesen und mit Einzelkosten oder Einheitspreisen unterlegt sind.

Zuschläge in Höhe von insgesamt maximal € 250,-- je m<sup>2</sup> Nutzfläche, wobei die zu beanspruchenden Mehrkosten wie folgt aufzugliedern sind:

- Technische Erschwernisse auf der zu bebauenden Liegenschaft
- Maßnahmen im Bereich Ökologie und Grünraumgestaltung
- Maßnahmen in den Bereichen Soziale Nachhaltigkeit, Architektur und Wohnqualität
- Mehrkosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Stellplätze (Garagen) und Abstellplätze, die nicht zur Gänze auf der Liegenschaft errichtet werden können